

Beschlussblatt

Beschlussblatt 48-02-01

Beschlossen am

06.11.2019

Beschluss:

Das 48. Studierendenparlament hat die folgende Stellungnahme beschlossen.

(Ja: 20, Nein: 0, Enthaltung: 3)

Zum 01. Oktober 2019 ist die Änderung des Hochschulgesetzes in Kraft getreten. Die Studierendenschaft der Universität Paderborn spricht sich für einen konstruktiv-kritischen Umgang mit den vorgenommenen Änderungen aus. Durch die Verlagerung zahlreicher Kompetenzen von der Landesebene auf die Hochschulebene wird eine Stärkung der Hochschulautonomie erreicht, was die Studierendenschaft grundsätzlich begrüßt. Wenn diese neugewonnene Autonomie jedoch zu einer Einschränkung der Freiheiten der Studierenden führt, sind diese Änderungen abzulehnen. Die Studierendenschaft erkennt an, dass durch die Verlagerung von Kompetenzen auf die Hochschule die Studierendenschaft stärker gefordert ist, die Änderungen so in der Grundordnung der Universität Paderborn umzusetzen, dass sie für die Studierendenschaft den größtmöglichen Nutzen bieten. Dafür setzt sich die Studierendenschaft für einen erhöhten Austausch zwischen dem Studierendenparlament und den studentischen Senator*innen ein. Außerdem stellt die Studierendenschaft fest, dass in einigen Bereichen das Ziel der Hochschulfreiheit nicht ausreichend erreicht wurde, da zentrale Befugnisse, die ebenfalls den Hochschulen hätten übertragen werden können, auf Landesebene geblieben sind. Die Studierendenschaft kritisiert die Abschaffung der Zivilklausel, welche den

Beitrag der NRW-Hochschulen zu einer friedlichen, demokratischen und nachhaltigen Welt regelte. Diese hat Hochschulen bisher davon abgehalten, militärische Forschung zu betreiben. Die Studierendenschaft der Universität Paderborn positioniert sich auch weiterhin gegen jegliche Art der militärischen Forschung, um die in der Zivilklausel verankerten Werte zu bewahren. Staatliche Hochschulen als Orte der Wissensvermittlung und der Forschung tragen eine große ethische und moralische Verantwortung, die auch Folgen für die Ausrichtung ihrer Forschungs- und Lehraktivitäten haben muss. Bei der Zivilklausel handelt es sich nicht, wie oft behauptet, um eine Beschneidung der Wissenschaftsfreiheit. Die Zivilklausel war ein Instrument zur Bewahrung ziviler Werte an der Universität, einer zivilen Einrichtung. Sie hat nicht Militärforschung im Allgemeinen verboten, sondern an zivilen Einrichtungen wie der Universität Paderborn. Daher fordert die Studierendenschaft die Einführung einer Zivilklausel in der Grundordnung der Universität Paderborn.

Die weitere Stärkung des Hochschulrates sieht die Studierendenschaft kritisch. Seine Zusammensetzung ist intransparent und erfolgt nicht durch eine demokratische Hochschulwahl, insofern sollte er auch nicht über die weitläufigen Entscheidungsbefugnisse verfügen, die dieser gemäß dem neuen Hochschulgesetz bekommt. Die Studierendenschaft spricht sich für den Hochschulrat als Rechtsaufsicht und beratendes Gremium aus, während die tatsächlichen Entscheidungen von dem demokratisch gewählten Senat getroffen werden sollten. Der Duktus der Kompetenzverschiebung wurde in diesem Bereich nicht konsequent durchgeführt. So ist nach wie vor im Gesetz festgeschrieben, dass das Rektorat die Wahlen einzelner Mitglieder bei Ablehnung beliebig oft wiederholen kann. Dies untergräbt nach Ansicht des Studierendenparlamentes die Entscheidungsgewalt des Senats über die Zusammensetzung des Hochschulrates.

Die Studierendenschaft stellt fest, dass die Änderung des HGs keine zusätzlichen Befugnisse des Senats in Bezug auf die Zusammensetzung des selbigen eingeführt hat. Es wurde lediglich die ministeriale Zustimmung zur Abschaffung der Viertelparität entfernt. Gleichwohl ist gesetzlich festgeschrieben, dass die Gruppe der Hochschullehrer*innen in einigen Belangen die Mehrheit der Stimmen stellen muss. Im Rahmen einer Kompetenzverschiebung wäre es wünschenswert gewesen, auch diese Belange von der Hochschule feststellen zu lassen.

Durch die Änderungen des HGs können Ordnungsmaßnahmen eingeleitet werden, unter anderem wenn ein Studierende „durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen [...] Verstoß gegen [das] Hausrecht den bestimmungsgemäßen Betrieb [...] die Tätigkeit eines Hochschulorgans [...] beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht [oder] ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht“ (§51a HG NRW). Grundsätzlich begrüßt die Studierendenschaft die Einführung von Ordnungsmaßnahmen bei der Behinderung der Ausführung der Pflichten von Hochschulorganen. Inwieweit die eingeführten Ordnungsmaßnahmen bei Hochschulwahlen anwendbar sind, muss die Rechtsprechung in der nächsten Zeit zeigen. Für eine rechtssichere Umsetzung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Personen, die Hochschulwahlen stören oder Wahlbetrug begehen, fordert die

Studierendenschaft die Erweiterung dieses Kataloges um die genannten Tatbestände. Außerdem fordert die Studierendenschaft von der Universität Paderborn transparente Strukturen für das Erteilen der Ordnungsmaßnahmen einzurichten, an der die Studierendenschaft beteiligt ist.

Die Prüfungsordnungen können durch die Änderungen des HGs freier gestaltet werden. Insbesondere können verbindliche Studienverlaufspläne sowie Anwesenheitspflichten eingeführt werden. Beide Instrumente lehnt die Studierendenschaft prinzipiell ab und fordert die Fakultäten der Universität Paderborn auf, auf beide Instrumente zu verzichten. Es ist zu prüfen, ob die Nutzung dieser Instrumente durch eine Rahmenprüfungsordnung eingeschränkt werden kann. Aufgrund der Natur von Prüfungsordnungen sind Studierende in einem besonderen Maß von Änderungen dieser betroffen. Deswegen ist ein Vetorecht von Studierenden für neue Prüfungsordnungen unabdingbar. Der Studienbeirat, in dem die Studierenden die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder stellen, sollte diese Funktion übernehmen. Jedoch ist es dem Fakultätsbeirat möglich, Entscheidungen des Studienbeirats zu übergehen. Die Studierendenschaft spricht sich dafür aus, dass entweder im Gesetz festgeschrieben wird, dass Prüfungsordnungen nicht ohne Zustimmung des Studienbeirates beschlossen werden können oder die genauen Regelungen für das Erlassen der Prüfungsordnungen von dem Senat beschlossen werden können.

Die Einführung von Urlaubssemestern für Gründer begrüßt die Studierendenschaft. Aufgrund der individuellen Lebensumstände von Studierenden fordert die Studierendenschaft einen unbürokratischen Weg, unbegrenzt viele Urlaubssemester ohne die Angabe von Gründen zu beantragen. Wenn ein Studierender keinen Grund angibt, sollte das Semesterticket zurückgegeben werden müssen.

So beschlossen am 06.11.2019.

Das Präsidium des 48. Studierendenparlaments

Gerrit Pape, Lea Biere, Michele Tomea Mallorquin